

Abonnementpreis:

Im deutschen Reiche: In Preussen tritt jährlich
Jährlich: 6 Thlr. Stempelgefehr,
1 Thlr. 15 Ngr. innerhalb des deutschen
Reiches Post- und
Einsatz Nummern: 1 Ngr. Stempelabschlag hinzut.

Inseratenpreis:

Für den Raum einer gespaltenen Petitsuite: 2 Ngr.
Unter „Eingesandt“ die Zeile: 5 Ngr.

Erscheinet:

Täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage,
Abends für den folgenden Tag.

Nichtamtlicher Theil.

Übersicht.

Telegraphische Nachrichten.
Tagesgeschichte. (Berlin, Dresden, München, Brüssel, Paris, Madrid, London, Kopenhagen, St. Petersburg, Konstantinopol, Russland, Odessa, Washington.)

Deutscher Reichstag (Sitzung vom 19. Februar).
Erneuerungen, Verleihungen &c. im öffentl. Dienste.

Dresdner Nachrichten. (Leipzig, Schneeberg)

Provinzialnachrichten.

Statistik und Volkswirtschaft.

Eingesandtes.

Feuilleton. Inserate. Tageskalender.

Vorlesungen.

Telegraphische Witterungsberichte.

Vorlesungen.

Inserate.

Telegraphische Nachrichten.

Straßburg, Donnerstag, 19. Februar, Abends. (W. L. B.) Dem „Eisener Journal“ zu folge durfte die gestern vom Bischof Nach im Reichstage abgegebene Erklärung, welche bei der diesigen Bevölkerung bedeutendes Aufsehen gemacht hat, voraussichtlich zu einer Umbildung der gegenwärtigen Parteiverhältnisse führen. Das genannte Blatt glaubt sein eigenes Urtheil über die Erklärung bis zum Vorliegen des französischen Berichts zurückhalten zu sollen. (Vgl. die „Tagesgeschichte“ unter Berlin.)

Versailles, Donnerstag, 19. Februar, Abends. (W. L. B.) Die Nationalversammlung setzte heute die Beratung der Steuerverträge fort.

Zunächst gelangte ein Amendment Pouyer-Duquier's zur Annahme, wonach eine feste Steuer von 20 Centimes auf solche Chets gelegt werden soll, die zur Verwendung zwischen dem einen Platz und dem andern bestimmt sind, sowie eine feste Steuer von 10 Centimes für solche Chets, die nur am Platz selbst zur Verwendung gelangen. Hierauf wurden die Artikel 8 und 9 der Steuerverträge mit der Modifikation angeneommen, daß alle in Bezug auf französische Chets getroffene gesetzliche Bestimmungen auch auf solche Chets anwendbar sein sollen, die außerhalb Frankreichs auf französischer Plätze gezogen werden und die in Frankreich zahlbar sind. Ebenso können die Chets vor jeder Indossierung der Abrechnung unterworfen und mit den beweglichen Stempeln von 10 Centimes belastet werden.

In der Nationalversammlung wurde heute eine Vorlage der Regierung vertheilt, welche die Notwendigkeit verschiedener Befestigungsarbeiten in der Umgebung von Paris nachweist und dafür pro 1874 eine Bewilligung von 7 Millionen fordert.

Haag, Donnerstag, 19. Februar, Mittags. (W. L. B.) Der holländische Consul in Singapur hat heute telegraphisch hierher gemeldet, daß die holländische Artillerie aus Atchin abgerückt ist. Eine Abtheilung Truppen war in Atchin zurückgeblieben, um an der Moschee und dem Kraton Befestigungsarbeiten vorzunehmen. Es hieß, die Blockade von Atchin sollte auch während der bevorstehenden Passatwindperiode aufrecht erhalten werden.

St. Petersburg, Donnerstag, 19. Februar, Vormittags. (W. L. B.) Der Kaiser von Österreich, die Großfürsten mit ihren Gemahlinnen und die hier anwesenden fremden Fürstlichkeiten haben dem gestern von dem Adel dem österreichischen Kaiser zu Ehren gegebenen Ball beigewohnt. Der Kaiser Alexander war durch Unwillein an der Theilnahme verhindert. Kaiser Franz Joseph wurde bei seinem Erscheinen sehr sympathisch begrüßt.

St. Petersburg, Donnerstag, 19. Februar, Nachmittags. (Corr. Kur.) Heute fand zu Ehren des

Kaisers von Österreich eine große, überraschend glänzende Treppe revue statt.

Der Großfürst Thronfolger, später der Zar führten die Treppe vor, salakten und stellten sich sodann an die Seite des Kaisers Franz Joseph, worauf die Truppen defilirten. Namenslich wirkte die prächtige Gardeavalerie überausend. Die Kaiserin und die Großfürstinnen waren von den Palaststernen aus zu sehen. Hierauf wurde ein militärisches Dejeuner eingenommen. Sein Erscheinen des Kaisers von Österreich begrüßten die Truppen denselben mit dem Rufe: „Zedrawie scholussem!“ (Wir wünschen Gesundheit.) Die Treppe revue dauerte zwei Stunden.

Athen, Donnerstag, 19. Februar. (W. L. B.) Das Ministerium Deligorgis hat, nachdem der Kandidat der Oppositionspartei, Tsiamis, zum Präsidenten der Deputiertenkammer gewählt worden ist, um seine Entlassung gebeten. Mit der Bildung des neuen Cabinets ist Bulgarija beauftragt, dem die Oppositionspartei ihre Unterstützung gesagt hat.

Tagesgeschichte.

1. Berlin, 19. Februar. Der Reichstag trat heute in die erste Beratung der Novelle zur Gewerbeordnung ein, welche die Errichtung von Gewerbedienstgerichten und die criminelle Behandlung des Contractbruchs von Arbeitgebern über Arbeitern vorschlägt. Abg. Dr. Bamberg erklärte sich im Prinzip für den Entwurf, bemängelte aber einige Bestimmungen desselben. Dem gegenüber beftritten die Abg. Hafemann und Schulz (Wedderburn), allerding von verschiedenen Standpunkten ausgehend, auf das Einschreiten die Möglichkeit und Notwendigkeit der vorgeschlagenen Maßregeln, wogegen die Abg. Stumm und v. Minnigerode für die Vorlage eintraten. Die Beratung wurde durch Annahme eines Vertragungsantrags unterbrochen. Vor Eintritt in die Tagesordnung erklärte Abg. Bouquet, daß Abg. Nach gestern nicht im Namen seiner katholischen Glaubensgenossen unter den elzäg-lehringischen Abgeordneten, sondern in seinem eigenen Namen gesprochen habe. (Vgl. unten den Spiegelbericht.)

Nach der „R. A. J.“ lautete die von dem Abg. Nach (Bischof von Straßburg) gestern im Reichstage abgegebene Erklärung wörtlich wie folgt:

„Um einer möglichen Denunziation vorzubeugen, die uns, mich und meine Glaubensgenossen brüderlich könnte, finde ich im Gewissen gebunden, eine einfache Erklärung abzugeben: Die Elzäg-lehringer meiner Glaubens sind keineswegs gemeint, den Beitrag von Frankreich, der zwischen beiden großen Nationen abgeschlossen ist, in Frage zu stellen. Das willste ich vorwerfen.“

Bemerk't mag hierbei zur Ergänzung unser's gestrichenen Berichtes noch sein, daß bei der Abstimmung der Antrag des Abg. Teutsch mit allen gegen 23 Stimmen, die der Pole, der Sozialdemokrat und der Herren Sonnemann, Krüger und Krahl abgelehnt werden ist. Daß bei der Abstimmung die 15 elzäg-lehringischen Abgeordneten sitzen blieben und so die Majorität gegen ihren eigenen Antrag verstrichen wurde, ist gestern schon berichtet. — Von den sozialdemokratischen Abg. Bahlmann, Geb., Hosenblever, Reimers, Hafemann, Roth, Metzler und Sonnemann ist zu dem Protokolle der gestrigen Reichstagssitzung nachstehende Erklärung eingetragen:

Die Unterzeichneten, welche für den Antrag Teutsch und Graeven gesinnthaben, aber nicht zum Worte kommen lassen, um ihre Abstimmung zu motivieren, leben sich mit Besprbung auf § 24 der Gewerbeordnung so folgender Begründung ihrer Abstimmung veranlaßt:

„Wir haben den Antrag angenommen, weil derlei eine Freiheit gegen die gewaltfame, durch das Städterecht verursachte Annoxi in sich hält, und gleichzeitig der derzeitigen Verbarbarung eines Abstandes gilt, daß die künftige Landesbefreiung leichter schafft wird.“

Wir beschäftigen in unferer Meinung ferner, die Abgeordneten für Elzäg-lehring aufzufordern, im Reichstage anzuhören, ihre Bedenken gegen die Regierung und Verwaltung selbst vorzutragen und sich an der Beratung und Bekanntmachung über ihre eigenen Angelegenheiten zu betheiligen.

Die Unterzeichneten, welche für den Antrag Teutsch und Graeven gesinnthaben, aber nicht zum Worte kommen lassen, um ihre Abstimmung zu motivieren, leben sich mit Besprbung auf § 24 der Gewerbeordnung so folgender Begründung ihrer Abstimmung veranlaßt:

„Wir haben den Antrag angenommen, weil derlei eine Freiheit gegen die gewaltfame, durch das Städterecht verursachte Annoxi in sich hält, und gleichzeitig der derzeitigen Verbarbarung eines Abstandes gilt, daß die künftige Landesbefreiung leichter schafft wird.“

Wir beschäftigen in unferer Meinung ferner, die Abgeordneten für Elzäg-lehring aufzufordern, im Reichstage anzuhören, ihre Bedenken gegen die Regierung und Verwaltung selbst vorzutragen und sich an der Beratung und Bekanntmachung über ihre eigenen Angelegenheiten zu betheiligen.

Die Unterzeichneten, welche für den Antrag Teutsch und Graeven gesinnthaben, aber nicht zum Worte kommen lassen, um ihre Abstimmung zu motivieren, leben sich mit Besprbung auf § 24 der Gewerbeordnung so folgender Begründung ihrer Abstimmung veranlaßt:

„Wir haben den Antrag angenommen, weil derlei eine Freiheit gegen die gewaltfame, durch das Städterecht verursachte Annoxi in sich hält, und gleichzeitig der derzeitigen Verbarbarung eines Abstandes gilt, daß die künftige Landesbefreiung leichter schafft wird.“

Die Unterzeichneten, welche für den Antrag Teutsch und Graeven gesinnthaben, aber nicht zum Worte kommen lassen, um ihre Abstimmung zu motivieren, leben sich mit Besprbung auf § 24 der Gewerbeordnung so folgender Begründung ihrer Abstimmung veranlaßt:

„Wir haben den Antrag angenommen, weil derlei eine Freiheit gegen die gewaltfame, durch das Städterecht verursachte Annoxi in sich hält, und gleichzeitig der derzeitigen Verbarbarung eines Abstandes gilt, daß die künftige Landesbefreiung leichter schafft wird.“

Die Unterzeichneten, welche für den Antrag Teutsch und Graeven gesinnthaben, aber nicht zum Worte kommen lassen, um ihre Abstimmung zu motivieren, leben sich mit Besprbung auf § 24 der Gewerbeordnung so folgender Begründung ihrer Abstimmung veranlaßt:

„Wir haben den Antrag angenommen, weil derlei eine Freiheit gegen die gewaltfame, durch das Städterecht verursachte Annoxi in sich hält, und gleichzeitig der derzeitigen Verbarbarung eines Abstandes gilt, daß die künftige Landesbefreiung leichter schafft wird.“

Die Unterzeichneten, welche für den Antrag Teutsch und Graeven gesinnthaben, aber nicht zum Worte kommen lassen, um ihre Abstimmung zu motivieren, leben sich mit Besprbung auf § 24 der Gewerbeordnung so folgender Begründung ihrer Abstimmung veranlaßt:

„Wir haben den Antrag angenommen, weil derlei eine Freiheit gegen die gewaltfame, durch das Städterecht verursachte Annoxi in sich hält, und gleichzeitig der derzeitigen Verbarbarung eines Abstandes gilt, daß die künftige Landesbefreiung leichter schafft wird.“

Die Unterzeichneten, welche für den Antrag Teutsch und Graeven gesinnthaben, aber nicht zum Worte kommen lassen, um ihre Abstimmung zu motivieren, leben sich mit Besprbung auf § 24 der Gewerbeordnung so folgender Begründung ihrer Abstimmung veranlaßt:

„Wir haben den Antrag angenommen, weil derlei eine Freiheit gegen die gewaltfame, durch das Städterecht verursachte Annoxi in sich hält, und gleichzeitig der derzeitigen Verbarbarung eines Abstandes gilt, daß die künftige Landesbefreiung leichter schafft wird.“

Die Unterzeichneten, welche für den Antrag Teutsch und Graeven gesinnthaben, aber nicht zum Worte kommen lassen, um ihre Abstimmung zu motivieren, leben sich mit Besprbung auf § 24 der Gewerbeordnung so folgender Begründung ihrer Abstimmung veranlaßt:

„Wir haben den Antrag angenommen, weil derlei eine Freiheit gegen die gewaltfame, durch das Städterecht verursachte Annoxi in sich hält, und gleichzeitig der derzeitigen Verbarbarung eines Abstandes gilt, daß die künftige Landesbefreiung leichter schafft wird.“

Die Unterzeichneten, welche für den Antrag Teutsch und Graeven gesinnthaben, aber nicht zum Worte kommen lassen, um ihre Abstimmung zu motivieren, leben sich mit Besprbung auf § 24 der Gewerbeordnung so folgender Begründung ihrer Abstimmung veranlaßt:

„Wir haben den Antrag angenommen, weil derlei eine Freiheit gegen die gewaltfame, durch das Städterecht verursachte Annoxi in sich hält, und gleichzeitig der derzeitigen Verbarbarung eines Abstandes gilt, daß die künftige Landesbefreiung leichter schafft wird.“

Die Unterzeichneten, welche für den Antrag Teutsch und Graeven gesinnthaben, aber nicht zum Worte kommen lassen, um ihre Abstimmung zu motivieren, leben sich mit Besprbung auf § 24 der Gewerbeordnung so folgender Begründung ihrer Abstimmung veranlaßt:

„Wir haben den Antrag angenommen, weil derlei eine Freiheit gegen die gewaltfame, durch das Städterecht verursachte Annoxi in sich hält, und gleichzeitig der derzeitigen Verbarbarung eines Abstandes gilt, daß die künftige Landesbefreiung leichter schafft wird.“

Die Unterzeichneten, welche für den Antrag Teutsch und Graeven gesinnthaben, aber nicht zum Worte kommen lassen, um ihre Abstimmung zu motivieren, leben sich mit Besprbung auf § 24 der Gewerbeordnung so folgender Begründung ihrer Abstimmung veranlaßt:

„Wir haben den Antrag angenommen, weil derlei eine Freiheit gegen die gewaltfame, durch das Städterecht verursachte Annoxi in sich hält, und gleichzeitig der derzeitigen Verbarbarung eines Abstandes gilt, daß die künftige Landesbefreiung leichter schafft wird.“

Die Unterzeichneten, welche für den Antrag Teutsch und Graeven gesinnthaben, aber nicht zum Worte kommen lassen, um ihre Abstimmung zu motivieren, leben sich mit Besprbung auf § 24 der Gewerbeordnung so folgender Begründung ihrer Abstimmung veranlaßt:

„Wir haben den Antrag angenommen, weil derlei eine Freiheit gegen die gewaltfame, durch das Städterecht verursachte Annoxi in sich hält, und gleichzeitig der derzeitigen Verbarbarung eines Abstandes gilt, daß die künftige Landesbefreiung leichter schafft wird.“

Die Unterzeichneten, welche für den Antrag Teutsch und Graeven gesinnthaben, aber nicht zum Worte kommen lassen, um ihre Abstimmung zu motivieren, leben sich mit Besprbung auf § 24 der Gewerbeordnung so folgender Begründung ihrer Abstimmung veranlaßt:

„Wir haben den Antrag angenommen, weil derlei eine Freiheit gegen die gewaltfame, durch das Städterecht verursachte Annoxi in sich hält, und gleichzeitig der derzeitigen Verbarbarung eines Abstandes gilt, daß die künftige Landesbefreiung leichter schafft wird.“

Die Unterzeichneten, welche für den Antrag Teutsch und Graeven gesinnthaben, aber nicht zum Worte kommen lassen, um ihre Abstimmung zu motivieren, leben sich mit Besprbung auf § 24 der Gewerbeordnung so folgender Begründung ihrer Abstimmung veranlaßt:

„Wir haben den Antrag angenommen, weil derlei eine Freiheit gegen die gewaltfame, durch das Städterecht verursachte Annoxi in sich hält, und gleichzeitig der derzeitigen Verbarbarung eines Abstandes gilt, daß die künftige Landesbefreiung leichter schafft wird.“

Die Unterzeichneten, welche für den Antrag Teutsch und Graeven gesinnthaben, aber nicht zum Worte kommen lassen, um ihre Abstimmung zu motivieren, leben sich mit Besprbung auf § 24 der Gewerbeordnung so folgender Begründung ihrer Abstimmung veranlaßt:

„Wir haben den Antrag angenommen, weil derlei eine Freiheit gegen die gewaltfame, durch das Städterecht verursachte Annoxi in sich hält, und gleichzeitig der derzeitigen Verbarbarung eines Abstandes gilt, daß die künftige Landesbefreiung leichter schafft wird.“

Die Unterzeichneten, welche für den Antrag Teutsch und Graeven gesinnthaben, aber nicht zum Worte kommen lassen, um ihre Abstimmung zu motivieren, leben sich mit Besprbung auf § 24 der Gewerbeordnung so folgender Begründung ihrer Abstimmung veranlaßt:

„Wir haben den Antrag angenommen, weil derlei eine Freiheit gegen die gewaltfame, durch das Städterecht verursachte Annoxi in sich hält, und gleichzeitig der derzeitigen Verbarbarung eines Abstandes gilt, daß die künftige Landesbefreiung leichter schafft wird.“

Die Unterzeichneten, welche für den Antrag Teutsch und Graeven gesinnthaben, aber nicht zum Worte kommen lassen, um ihre Abstimmung zu motivieren, leben sich mit Besprbung auf § 24 der Gewerbeordnung so folgender Begründung ihrer Abstimmung veranlaßt:

„Wir haben den Antrag angenommen, weil derlei eine Freiheit gegen die gewaltfame, durch das Städterecht verursachte Annoxi in sich hält, und gleichzeitig der derzeitigen Verbarbarung eines Abstandes gilt, daß die künftige Landesbefreiung leichter schafft wird.“

Die Unterzeichneten, welche für den Antrag Teutsch und Graeven gesinnthaben, aber nicht zum Worte kommen lassen, um ihre Abstimmung zu motivieren, leben sich mit Besprbung auf § 24 der Gewerbeordnung so folgender Begründung ihrer Abstimmung veranlaßt:

„Wir haben den Antrag angenommen, weil derlei eine Freiheit gegen die gewaltfame, durch das Städterecht verursachte Annoxi in sich hält, und gleichzeitig der derzeitigen Verbarbarung eines Abstandes gilt, daß die künftige Landesbefreiung leichter schafft wird.“

Die Unterzeichneten, welche für den Antrag Teutsch und Graeven gesinnthaben, aber nicht zum Worte kommen lassen, um ihre Abstimmung zu motivieren, leben sich mit Besprbung auf § 24 der Gewerbeordnung so folgender Begründung ihrer Abstimmung veranlaßt:

„Wir haben den Antrag angenommen, weil derlei eine Freiheit gegen die gewaltfame, durch das Städterecht verursachte Annoxi in sich hält, und gleichzeitig der derzeitigen Verbarbarung eines Abstandes gilt, daß die künftige Landesbefreiung leichter schafft wird.“

Die Unterzeichneten, welche für den Antrag Teutsch und Graeven gesinnthaben, aber nicht zum Worte kommen lassen, um ihre Abstimmung zu motivieren, leben sich mit Besprbung auf § 24 der Gewerbeordnung so folgender Begründung ihrer Abstimmung veranlaßt:

„Wir haben den Antrag angenommen, weil derlei eine Freiheit gegen die gewaltfame, durch das Städterecht verursachte Annoxi in sich hält, und gleichzeitig der derzeitigen Verbarbarung eines Abstandes